

ZUCHTSCHAU-ORDNUNG des Schwarzwildbrackenverein e. V. (Slovensky Kopov)

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Begriffsbestimmung
- § 2 Einteilung der Zuchtschauen und Geltungsbereiche der VDH-Zuchtschau-
Ordnung
- § 3 Ausschreibung, Katalog und Klasseneinteilung
- § 4 Meldung, Meldegeld, Beilagen zur Meldung und Haftung für die Meldung
- § 5 Zugelassenen Hunde
- § 6 Zugelassenen Personen
- § 7 Haftung
- § 8 Pflichten des Ausstellers
- § 9 Rechte des Ausstellers
- § 10 Hausrecht
- § 11 Personen im Ring
- § 12 Formwertnoten, Beurteilung
- § 13 Zulassung von Zuchtrichtern
- § 14 Ausländische Zuchtrichter
- § 15 Pflichten des Zuchtrichters
- § 16 Zuchtrichter-Anwärter
- § 17 Ordnungsbestimmungen
- § 18 Inkrafttreten

§ 1 Begriffsbestimmung

Spezial-Zuchtschauen sind öffentliche Veranstaltungen des Schwarzwildbrackenvereins e.V., welche nicht ausschließlich der Erreichung von Anwartschaften oder der Erreichung von Titeln dienen. Sie sind nicht nur eine zuchtfördernde Einrichtung, die der Bewertung von Schwarzwildbracken im Eigentum in- oder ausländischer natürlicher Personen dienen, sondern sie zielen auf eine öffentliche Ausstellung der Schwarzwildbracken in ihrer ganzen Zuchtbreite hin. Es darf nur nach dem bei der F.C.I. hinterlegten Standard gerichtet werden.

§ 2 Einteilung der Zuchtschauen und Geltungsbereiche der VDH-Zuchtschau-Ordnung

Vorbereitung und Ablauf der unterschiedlichen Zuchtschauen regeln sich nach den Bestimmungen der VDH-Zuchtschau-Ordnung, der VDH-Zuchtrichter-Ordnung sowie den betreffenden Bestimmungen des Ausstellungsreglements der Föderation Cynologique International (F.C.I.), falls diese Ordnung nicht verschärfte Bestimmungen enthält.

1. Sonderschauen
Im Rahmen von Nationalen oder Internationalen Rassehunde-Zuchtschauen (CACIB) kann der SBV eine Sonderschau angliedern.
2. Spezial-Zuchtschauen
Sofern der Schwarzwildbrackenverein e.V. termingeschützte Spezial-Zuchtschauen durchführt, wird er die Zuchtschauordnung des VDH des VDH uneingeschränkt anwenden. Über die Zulassung von Spezial-Zuchtschauen entscheidet der Veranstalter in eigener Verantwortung. Diese Spezial-Zuchtschau muss von der VDH-Geschäftsstelle genehmigt werden.
3. Titelanwartschaften können nur auf internationalen, nationalen bzw. Spezial-Zuchtschauen vergeben werden, wobei letztere termingeschützt sein müssen. Die Vergabebedingungen für die Titel Deutscher Champion (VDH) und Deutscher Champion (SBV) sind im Anhang zur Zuchtschau-Ordnung geregelt.
4. Auf Gruppenversammlungen und Hauptversammlungen kann der Schwarzwildbrackenverein e.V. nicht termingeschützten Zuchtschauen abhalten. Diese Veranstaltungen sind öffentlich, es dürfen jedoch keine vom VDH oder der F.C.I. anerkannte Anwartschaften vergeben werden.

§ 3 Ausschreibung, Katalog

In sämtlichen Drucksachen, die aus Anlass einer Zuchtschau angefertigt werden, insbesondere in Ausschreibungen und Meldeformularen, ist auf die Mitgliedschaft im VDH und der F.C.I. deutlich hinzuweisen auch ggf. darauf, dass die Veranstaltung von VDH genehmigt und geschützt ist.

1. Ausschreibung

Über die geplante und geschützte Spezialzuchtschau ist eine Ausschreibung anzufertigen, mit folgenden Angaben:

Veranstalter, Ausrichter, Ort und Datum, Tagesplan, Sonderleiter, amtierender Richter, zu vergebende Titel und Anwartschaften (mit dem Hinweis, das darauf kein Rechtsanspruch besteht), vorgesehene Preise, Meldeschluss, Höhe des Meldegeldes, Stichtag und Berechtigung für die jeweiligen Klassen (Bedingungen dafür s. Pkt.4), Hinweis, dass die Spezialzuchtschau von SBV und VDH genehmigt ist, und sich der Ausrichter eine Richterumbesetzung vorbehält.

2. Katalog

Es ist ein Katalog anzufertigen der folgende Angaben enthalten muss:

Veranstalter, Ausrichter, Sonderleiter, Ort, Datum und Beginn, Tagesplan, Stichtag vor dem ein Hund geworfen sein muss, um die Mindestaltersvorschrift von 6 Monaten zu erfüllen, Ringeinteilung mit Angabe der Rassen, Richter, Schreiber und Ordner, Richter für Zuchtgruppen, Richter im Ehrenring, Vergabe von Titeln und Anwartschaften, Vergabe von Ehrenpreisen, Hinweis auf VDH-Zugehörigkeit des SBV.

Der Katalog ist entsprechend den Rassen aufzugliedern. Innerhalb der Rassen ist die Aufteilung in Rüden/Hündinnen und entsprechend der Klasseneinteilung (s. Pkt. 4) vorzunehmen.

Der Katalog muss für jeden Hund folgende Angaben enthalten (in nachstehender Reihenfolge):

Name des Hundes, vollständige Zuchtbuch-Nummer, Wurfdatum, eintragungsfähige Titel, Eltern des Hundes (ohne ZB-Nummer), Name des Züchters, Name und vollständige Anschrift des Eigentümers/Besitzers.

Die Aufnahme von sogen. Nachmeldungen in Gestalt eines Nachtrages oder „a“-Nummern im Katalog sind nicht erlaubt. Die Katalognummern sollen fortlaufend sein.

3. Klasseneinteilung

Stichtag für die Alterszuordnung:

Der Hund muss am Tag, vor dem er bei der Zuchtschau startet, das geforderte Lebensalter jeweils vollendet haben. CAC-Anwartschaften werden nur in der Offenen Klasse oder der Gebrauchshundklasse vergeben.

Doppelmeldungen sind nicht zulässig. Das Versetzen eines Hundes in eine andere Klasse als gemeldet, bzw. als im Katalog angegeben ist nur möglich, wenn dieser in Bezug auf Alter, Geschlecht oder durch die Schuld des Sonderleiters in eine falsche Klasse eingereiht wurde. Ein solcher Fall ist durch Beiziehung des Meldeformulars am Tage der Zuchtschau zu klären.

Untersagt ist es einen Hund nur auf Wunsch eines Ausstellers hin zu versetzen.

Die Berechtigung in der **Gebrauchshundklasse** zu melden, wird durch eine vom VDH ausgestellte Bestätigung erlangt. Die Bestätigung muss spätestens am Tage des Meldeschlusses ausgestellt sein, und in Kopie der Meldung beigefügt werden.

Fehlt der Nachweis wird der Hund in die Offene Klasse aufgenommen.

Folgende Titel berechtigen zur Meldung in der

Champions Klasse: Internationaler, Nationaler Champion, Verbandssieger, Dt. Bundessieger, VDH-Europasieger, FCI-Europasieger und FCI-Weltsieger, die Bestätigung muss bei Meldeschluss vorliegen. Eine Kopie der Bestätigung muss der Meldung beigefügt sein. Fehlt der Nachweis wird der Hund in die Offene Klasse aufgenommen.

Jüngstenklasse: 6 bis 9 Monate

Jugendklasse: 9 bis 28 Monate

Offene Klasse: ab 15 Monate

Gebrauchshundklasse: ab Bestätigung

Siegerklasse: ab bestätigtem Titel (s.o.)

Veteranenklasse: für Hunde, die am Tage der Zuchtschau das Alter von 8 Jahren vollendet haben (Bewertung und Reihung erfolgt wie bei den übrigen Klassen)

Ehrenklasse: nur für Hunde mit dem Titel „Internationaler Schönheits-Champion“, der erstplatzierte dieser Klasse nimmt am Wettbewerb um den Rassenbesten teil.

Außer Konkurrenz

4. Zuchtgruppen-, Paarklassen-, Nachzuchtgruppen-Wettbewerbe

Zuchtgruppen- und Paarklassen-Wettbewerbe können vom Veranstalter ausgeschrieben werden.

Nachmeldungen am Tage der Zuchtschau sind möglich.

Paarklassen: eine Paarklasse besteht aus einem Rüden + einer Hündin, die Eigentum eines Ausstellers sind, oder den gleichen Zwingernamen führen. Sie müssen am gleichen Tage bei der Einzelbewertung mindestens die Wertnote „gut“ erhalten haben.

Zuchtgruppen bestehen aus mindestens 3 Hunden einer Rasse aus gleichem Zwinger, also mit gleichem Zwingernamen und von ein und demselben Züchter gezüchtet. Sie müssen am gleichen Tage bei der Einzelbewertung mindestens die Wertnote „gut“ erhalten haben.

§ 4 Meldung, Meldegeld, Haftung für die Meldung

1. Zur **Meldung** eines Hundes ist nur der Eigentümer und / oder Besitzer berechtigt. Die Meldung kann nur unter dem im Zuchtbuch bzw. Register eingetragenen Namen des Hundes erfolgen. Die Abgabe der Meldung verpflichtet zur Zahlung des Meldegeldes. Mit der Meldung erkennt der Eigentümer/Besitzer die VDH-Zuchtschau-Ordnung und die Zuchtschauordnung des Schwarzwildbrackenvereins als für sich verbindlich an, stimmt einer Speicherung der Meldescheindaten, sowie Archivierung und eventuellen Veröffentlichungen der Richterberichte zu. Der Eigentümer/Besitzer kann den Hund selbst oder durch einen Beauftragten ausstellen lassen. Handlungen und/oder Unterlassungen des Beauftragten wirken für und gegen den Eigentümer/Besitzer. Für die rechtzeitige Vorführung der Hunde sind die Aussteller selbst verantwortlich. Die Katalognummer ist von der den Hund vorführenden Person deutlich sichtbar zu tragen.
Nicht im Katalog aufgeführte Hunde können nicht bewertet werden, außer die Aufnahme in den Katalog ist durch ein Versehen des Sonderleiters unterblieben. Die muss vom Sonderleiter sofort nach der Zuchtschau gegenüber dem Zuchtschaubeauftragten glaubhaft nachgewiesen werden. Sendeprotokolle von elektronischen Medien (Sendeprotokolle des Melders) gelten nicht als Nachweis der ordnungsgemäßen Meldung.
2. Eine **Haftung** für den rechtzeitigen Eingang der Meldung wird weder vom Veranstalter noch vom Ausrichter übernommen.
Für Spezial-Zuchtschauen werden in der Regel keine Meldebestätigungen ausgestellt.
Die Eigentümer/Besitzer der ausgestellten Hunde haften für alle Schäden, die durch ihre Hunde angerichtet werden. Doppelmeldungen sind unzulässig.
Ein Zurückziehen einer Meldung ist bis zum Tag des offiziellen Meldeschlusses in schriftlicher Form möglich. Die Zuchtschauleitung kann in solchen Fällen bis max. 25% der Meldegebühr als Bearbeitungsgebühr einbehalten.
Der Eigentümer/Besitzer kann den Hund selbst oder durch einen Beauftragten ausstellen lassen. Der zur Abgabe der Meldung berechtigte Vertreter gilt auch als für die Zuchtschau beauftragt. Handlungen und/oder Unterlassungen des Beauftragten werden für und gegen den Eigentümer/Besitzer gewertet.
Verlegt der Veranstalter den Termin, kann die Meldung schriftlich zurückgezogen werden. Der Veranstalter kann hierfür eine Ausschlussfrist setzen. Zur Wirksamkeit der Terminverlegung reicht eine Benachrichtigung des Veranstalters an den Eigentümer aus. Werden bei Verlegung des Veranstaltungstermins erfolgte Meldungen nicht innerhalb der Ausschlussfrist zurückgezogen, so gelten sie als für den neu festgesetzten Veranstaltungstermin abgegeben.
Nachmeldungen für termingeschützte Schauen sind nicht gestattet. Über Nachmeldungen zu nicht termingeschützten Schauen entscheidet die Zuchtschauleitung.

3. Meldegelder und Beilagen zur Meldung
Der Vorstand setzt die Höhe des Meldegeldes fest.
Der Meldung sind zwei Fotos in der Größe 9x13 cm beizufügen. Diese sollen den Hund in Seitenansicht möglichst formatausfüllend zeigen
Die HD-Untersuchungsbescheinigung muss in Kopie der Anmeldung beigelegt sein.
Die unter 3. zweiter und dritter Absatz genannten Bedingungen gelten nicht bei internationalen, nationalen und Spezial-Zuchtschauen.
Ferner ist der Meldung der Nachweis der bezahlten Meldegebühr beizulegen.

§ 5 Zugelassene Hunde

1. Zugelassen sind nur Schwarzwildbracken, die in ein von der F.C.I. anerkanntes Zuchtbuch oder eines dem IVZSSB angeschlossenen Zuchtverbandes eingetragen oder registriert sind. Sie müssen das vorgeschriebene Mindestalter von 6 Monaten am Tage vor der Zuchtschau vollenden.
2. Zugelassen zur Formbewertung des Schwarzwildbrackenvereins e.V. werden Hunde erst ab einem Alter von 15 Monaten. Dies gilt nicht für internationale, nationale Zuchtschauen sowie VDH-geschützte Spezial-Zuchtschauen.
3. Hunde im Eigentum von Sonderleitern oder mit ihnen in Hausgemeinschaft lebender Personen können in Ausnahmefällen (mit schriftlicher Genehmigung durch den Vorstand) ausgestellt werden. Sonderleiter dürfen nicht selbst vorführen und müssen während der Vorführung ihres Hundes oder des Hundes eines mit ihnen in Hausgemeinschaft lebenden Vorführers den Ring verlassen. Ringhelfer dürfen nicht in dem Ring eingesetzt werden, in dem ihre Hunde oder Hunde von mit ihnen in Hausgemeinschaft lebenden Personen vorgestellt werden. Als Aussteller darf ein Zuchtrichter nur solche Hunde vorführen, deren Eigentümer oder Miteigentümer er ist oder die einem Mitglied seiner nächsten Verwandtschaft oder einer Person gehören, mit der er in Hausgemeinschaft lebt.
Von Zuchtschauen ausgeschlossen sind bissige, kranke, krankheitsverdächtige (bezogen auf ansteckende Krankheiten), mit Ungeziefer behaftete, verkrüppelte, mit Missbildung oder Hodenfehlern behaftete Hunde, sowie Hündinnen, die läufig oder sichtlich trächtig oder in der Säugerperiode oder in Begleitung ihrer Welpen ohne Impfschutz sind. Wer kranke oder bissige Hunde in eine Zuchtschau einbringt haftet für die daraus entstehenden Folgen.
4. Ist einem Teilnehmer der Veranstaltung die nicht rassenreine Abstammung eines der vorgeführten Hunde bekannt, so hat er dies dem Ausstellungsleiter bekannt zugeben. Der Hund ist bis zur Klärung des Sachverhaltes durch den Vorstand sofort aus der Bewertung zu nehmen.

§ 6 Zugelassenen Personen

1. Personen, die einer vom VDH nicht anerkannten kynologischen Organisation angehören sowie solche gegen die eine Sperre ausgesprochen wurde, dürfen Hunde nicht vorführen.
2. Hunde im Eigentum von amtierenden Zuchtschulleitern und Zuchtrichtern oder mit ihnen in Hausgemeinschaft lebenden Personen dürfen nicht ausgestellt werden. Ein Zuchtrichter darf am Tag seiner Zuchtrichtertätigkeit nicht Aussteller sein.
3. Ein Zuchtrichter darf nur einen Hund zu einer Zuchtschau melden, wenn er an demselben Tag keine Zuchtrichtertätigkeit ausübt. Das gilt auch für Personen, die mit dem Zuchtrichter in Hausgemeinschaft leben.

§ 7 Haftung

Die Eigentümer/Besitzer der ausgestellten Hunde haften für alle Schäden, die durch ihre Hunde angerichtet werden.

§ 8 Pflichten des Ausstellers

1. Die Aussteller erkennen an, dass Formwertnoten und Platzierungen des Zuchtrichters grundsätzlich unanfechtbar sind. Sie unterliegen keiner Überprüfung. Beleidigung des Zuchtrichters oder öffentliche Kritik seiner Bewertung sind unzulässig.
2. Für das rechtzeitige Vorführen der Hunde sind die Aussteller selbst verantwortlich. Die Abstammungsnachweise, Leistungsurkunden und Nachweise über Siegertitel des gemeldeten Hundes sind vom Aussteller mitzuführen und auf Anforderung vorzulegen.

§ 9 Rechte des Ausstellers

Formelle Beanstandungen an der Durchführung der Zuchtschau und an der Vergabe von Formwertnoten sind unverzüglich unter Hinterlegung eines Sicherheitsgeldes in Höhe von drei Meldegebühren schriftlich der Zuchtschauleitung oder binnen zwei Tagen nach Schluss der Veranstaltung (Poststempel) dem 1. Vorsitzenden zu melden. Im letzten Falle ist ein Verrechnungsscheck für die Sicherheitsgebühr beizufügen. Fristversäumnis gilt als Verzicht auf das Rügerecht.

§ 10 Hausrecht

Der Veranstalter ist Inhaber des Hausrechts. Er ist berechtigt, für die laufende und weitere von ihm durchgeführte Zuchtschau gegen Personen, die den geordneten Ablauf stören oder gegen Bestimmungen dieser Ordnung verstoßen Hausverbot zu verhängen. Den Anweisungen der Zuchtschauleitung und ihrer Beauftragten ist Folge zu leisten.

§ 11 Personen im Ring

Außer dem Zuchtrichter, dem evtl. zugelassenen Zuchtrichter-Anwärter, dem Sonderleiter, dem Ringsekretär, dem Ordner, dem Dolmetscher und den Hundeführern hat sich niemand im Ring aufzuhalten. Der Zuchtschauleiter, die Mitglieder des SBV-Vorstandes, der VDH-Vorstand, der VDH-Hauptgeschäftsführer sowie die Obleute für das Zuchtrichter- und Zuchtschauwesen im VDH haben das Recht, die Bewertungsringe zu betreten. Auf die Beurteilung der Hunde darf kein Einfluss genommen werden.

§ 12 Formwertnoten und Beurteilungen

1. Bei allen Zuchtschauen können folgende Formwertnoten vergeben werden:

Vorzüglich	(V)
Sehr Gut	(SG)
Gut	(G)
Genügend	(Ggd)
Disqualifiziert	(Disq.)

In der Jüngstenklasse kann vergeben werden:

viel versprechend	= vv
versprechend	= vsp
wenig versprechend	= wv

2. Mit der Beurteilung „Ohne Bewertung“ darf nur der Hund aus dem Ring entlassen werden, dem keine der fünf vorgenannten Formwertnoten zuerkannt werden kann. Das wäre z.B. dann der Fall, wenn der Hund nicht läuft, ständig am Aussteller hochspringt oder ständig aus dem Ring strebt, so dass Gangwerk und Bewegungsablauf nicht beurteilt werden können oder wenn der Hund dem Zuchtrichter ständig ausweicht, so dass z.B. eine Kontrolle von Gebiss, Gebäude, Haarkleid, Rute oder Hoden nicht möglich ist oder wenn sich am vorgeführten Hund Spuren von Eingriffen oder Behandlungen feststellen lassen, die einen Täuschungsversuch wahrscheinlich machen. Dasselbe gilt, wenn der Zuchtrichter den begründeten Verdacht hat, dass ein operativer Eingriff am Hund vorgenommen wurde, der über die ursprüngliche Beschaffenheit hinwegtäuscht (z.B. Lid-, Ohr-, Rutenkorrektur) oder der Zuchtrichter einen für ihn zweifelhaften Befund feststellt. Der Grund für die Beurteilung „Ohne Bewertung“ ist im Richterbericht anzugeben.
3. Als „zurückgezogen“ gilt ein Hund, der vor Beginn des Bewertungsvorganges aus dem Ring genommen wird. Als „nicht erschienen“ wird ein Hund behandelt, der nicht zeitgerecht im Ring vorgeführt wurde. Wird ein Hund in den Ring gebracht nachdem einer der Hunde der betreffenden Klasse bereits platziert ist, kann er nur noch eine Formwertnote erhalten.
4. Die vier besten Hunde jeder Klasse werden platziert, sofern sie mindestens mit der Formwertnote „Sehr Gut“ bewertet worden sind. Eine weitere Reihung gibt es nicht. Hunde der Ehrenklasse und „Außer Konkurrenz“ werden nicht gereiht. Die Bewertung auf den hierfür vorgesehenen Tafeln oder Listen darf erst bekannt gegeben werden, wenn die Bewertung und Platzierung der gesamten Klasse abgeschlossen ist.
5. Der Aussteller bekommt ein Zeugnis gemäß dem Formblatt des Schwarzwildbrackenvereins e.V. ausgehändigt.

§ 13 Zulassung von Zuchtrichtern

Auf sämtlichen Zuchtschauen dürfen nur die in der Richterliste des VDH aufgeführten Zuchtrichter für Schwarzwildbracken tätig werden.

§ 14 Ausländische Zuchtrichter

1. Auf sämtlichen Zuchtschauen dürfen ausländische Zuchtrichter nur dann tätig werden, wenn die ausländische Dachorganisation ihr schriftliches Einverständnis vorher erteilt hat. Diese „Freigabe“ ist nur über die Geschäftsstelle des VDH zu beantragen.
2. Vor ihrer Tätigkeit müssen ausländische Zuchtrichter von einem Sachkundigen mit den für das Zuchtschauwesen geltenden Regeln vertraut gemacht werden. Dies gilt insbesondere für das Bewertungssystem. Beherrschen sie die deutsche Sprache nicht, so hat der Einladende einen Dolmetscher bereitzustellen.
3. Der Einladende hat ausländischen Zuchtrichtern mit der Einladung bekannt zu geben, welche Kosten von ihm übernommen werden.

§ 15 Pflichten des Zuchtrichters

1. Der Zuchtrichter hat die ihm vorgestellten Schwarzwildbracken nach dem vom Schwarzwildbrackenverein vorgesehenen Formblatt für die Formbewertung zu beurteilen.
2. Alle festgestellten Beurteilungskriterien sind deutlich auf dem Formblatt kenntlich zu machen. Überschreibungen auf einem Formblatt machen eine Beurteilung ungültig.

3. Es ist untersagt, Hunde zu richten, deren Eigentümer/Besitzer oder Züchter der Zuchtrichter ist. Auch in Besitz einer mit ihm in Hausgemeinschaft lebenden Person stehende Hunde dürfen nicht bewertet werden.
4. Der Zuchtrichter kann in Zweifelsfällen, z.B. um die Identität oder Abstammung eines Hundes festzustellen, den Abstammungsnachweis einsehen lassen.

§ 16 Zuchtrichter-Anwärter

Zuchtrichter-Anwärter dürfen nur mit vorheriger Zustimmung ihres Zuchtleiters und des VDH-Zuchtrichter-Obmanns zugelassen werden. Spezial-Zuchtrichter-Anwärter aus dem Ausland müssen der Zuchtschauleitung vom zuständigen Rassehund-Zuchtverein rechtzeitig schriftlich gemeldet werden.

§ 17 Ordnungsbestimmungen

1. Über Disziplinarmaßnahmen bei Verstößen gegen diese Ordnung entscheidet der Vorstand des Schwarzwildbrackenvereins.
- a) Mit dem Verbot der Teilnahme auf allen von VDH-Mitgliedsvereinen oder vom VDH durchgeführten Zuchtschauen für mindestens ein Jahr oder auf Dauer kann belegt werden, wer insbesondere
 1. den geordneten Ablauf von Zuchtschauen stört,
 2. einer Anweisung der Zuchtschauleitung zuwider handelt,
 3. seinen Hund vor Veranstaltungsschluss aus dem Zuchtschaugelände entfernt,
 4. sich ohne Berechtigung im Ring aufhält und ihn auf Aufforderung nicht verlässt,
 5. einen nach § 5 Abs. 2 nicht zugelassenen Hund in das Zuchtschaugelände einbringt.
- b) Mit unbefristetem Verbot der Teilnahme auf allen von VDH-Mitgliedsvereinen oder vom VDH durchgeführten Zuchtschauen kann belegt werden, wer insbesondere
 1. einen Zuchtrichter beleidigt oder dessen Bewertung öffentlich oder schriftlich kritisiert,
 2. sich die Teilnahme durch falsche Angaben bei der Anmeldung erschleicht,
 3. Veränderungen oder Eingriffe am gemeldeten Hund vornimmt oder vornehmen lässt, die geeignet sein können, den Zuchtrichter zu täuschen, oder solche Hunde vorführt oder vorführen lässt.
4. Der Vorstand des Schwarzwildbrackenvereins führt die Untersuchung, hört den Betroffenen und wertet die Beweismittel. Er unterbreitet dem VDH-Zuchtschauenausschuss einen Entscheidungsvorschlag.
5. Der VDH-Vorstand entscheidet über Disziplinarmaßnahmen. Er ist an den Vorschlag des Vorstandes des Schwarzwildbrackenvereins nicht gebunden.
6. Gegen Disziplinarmaßnahmen des VDH- Vorstandes ist Widerspruch zum VDH-Ehrenrat nur binnen zwei Wochen nach Zustellung der Entscheidung zulässig. andernfalls wird die Entscheidung rechtskräftig. Der Widerspruch hat aufschiebende Wirkung.

§ 18 Inkrafttreten

Diese Ordnung wurde von der Mitgliederversammlung am 12.05.2007 verabschiedet und tritt sofort in Kraft.

Anhang zur ZUCHTSCHAU-ORDNUNG des Schwarzwildbrackenverein e. V. (Slovensky Kopov)

Deutscher Champion SBV

Der Titel „Deutscher Champion“ des SBV e.V. wird durch mindestens vier Anwartschaften (CAC) innerhalb des Wirkungsbereiches des VDH erworben, die auf Sonderschauen des SBV e.V. bei Nationalen oder Internationalen Zuchtschauen des VDH bzw. Spezialzuchtschauen des SBV e.V. vergeben werden. Der Titel wird Schwarzwildbracken verliehen, deren Reinrassigkeit über drei Generationen nachgewiesen ist, wenn mindestens zwei Anwartschaften auf Nationalen oder Internationalen Zuchtschauen im VDH-Bereich erworben wurde. Die restlichen beiden Anwartschaften können auf Spezialzuchtschauen des SBV e.V. oder bei anerkannten Zuchtrichtern auf internationalen Ausstellungen im VDH-Bereich ohne Sonderschau des SBV e.V. erworben sein.

Die Anwartschaften müssen unter mindestens drei - vom VDH zugelassenen - Zuchtrichtern innerhalb des VDH-Bereichs erworben sein.

Zwischen dem ersten CAC und dem letzten CAC müssen mindestens 12 Monate und ein Tag liegen. Die Anwartschaften können von den Zuchtrichtern in der Sieger-, der Offenen und Gebrauchshundeklasse für Rüden und Hündinnen an den mit „Vorzüglich 1“ ausgezeichneten Hund vergeben werden.

Ist einer der zum Vorschlag kommenden Hunde bereits am Tage der Ausstellung „Deutscher Champion“ und ist dieser Titel bestätigt, so bekommt der mit „Vorzüglich 2“ und Reserve-CAC ausgezeichnete Hund derselben Klasse, in der der Siegerhund mit dem Titel steht, dieses Reserve-CAC entsprechend dem Reserve-CACIB oder dem Reserve-CAC (VDH) als Titelanwartschaft anerkannt.

Die Verleihung des Titels „Deutscher Champion“ des SBV e.V. erfolgt nur an Schwarzwildbracken, die eine AZP mindestens im III. Preis bestanden haben und auf Antrag der Geschäftsstelle des SBV e.V.. Die Bestätigungsurkunde wird unverzüglich ausgefertigt und dem Berechtigten ausgehändigt.

VDH / Internationale Zuchtschausegertitel Bundessieger / Europasiieger

Die Titel „Deutscher Bundessieger 20.“ und „Europasiieger 20.“ können einmal jährlich auf den entspr. Zuchtschauen des VDH vergeben werden. Um den Titel stehen der V1-Hund aus der Siegerklasse und der CAC-Hund. Der Titel ist eintragungsfähig und berechtigt zur Meldung in der Siegerklasse.

Bundesjugendsieger / Europajugendsieger

Die Titel „Bundesjugendsieger 20.“ und „Europajugendsieger 20.“ können einmal jährlich auf dementspr. Zuchtschauen des VDH und den mit V1 bewerteten Hund aus der Jugendklasse vergeben werden. Der Titel ist eintragungsfähig.

Deutscher Champion

Der Titel wird verliehen wenn vier bestätigte Anwartschaften nachgewiesen werden, von denen mindestens zwei auf Internationalen oder Allgemeinen Zuchtschauen errungen wurden. Zwischen der ersten und letzten Anwartschaft müssen bei Rüden und bei Hündinnen ein zeitlicher Mindestzwischenraum von 12 Monaten und ein Tag liegen. Die Anwartschaften müssen unter mindestens drei verschiedenen Zuchtrichtern erworben sein.

Die Anwartschaft kann in der Offenen, Gebrauchshunde- und Siegerklasse an mit V1 bewertete Hunde vergeben werden.

Der Titel muss beim VDH beantragt werden und ist gebührenpflichtig.

Der Titel ist gebührenpflichtig und berechtigt zur Meldung in der Siegerklasse.

Internationaler Schönheits-Champion

Erforderlich sind vier CACIB- Anwartschaften, sie müssen unter mindestens drei verschiedenen Richtern in mindestens drei verschiedenen Ländern erworben sein. Zwischen dem ersten und dem vierten gültigen CACIB müssen mindestens zwölf Monate und ein Tag liegen.

Für den Erwerb eines CACIB ist ein Mindestalter von 15 Monaten vorgeschrieben.

CACIB- Anwartschaften werden durch den F.C.I. bestätigt, wenn sie im Ausland erworben wurden erfolgt die Bestätigung ohne Anforderung. Die Bestätigung für in Deutschland erworbene CACIB- Anwartschaften muss beim VDH angefordert werden.

Der Titel wird nur auf Antrag verliehen. Die vier bestätigten CACIB- Karten und eine Kopie der Ahnentafel ist über den VDH bei der F.C.I einzureichen.

Der Titel ist eintragungsfähig und berechtigt zur Meldung in der Siegerklasse.